

Punktevergabe der Warteliste der Senioren- und Pflegeresidenz Martinsbrunn

- Die Aufnahme in eine Seniorenresidenz sowie die Eintragung in die Warteliste erfolgen ausschließlich nach den in diesem Artikel festgelegten Kriterien.
- Für die Erstellung der Warteliste und der entsprechenden Rangordnung werden folgende Punkte vergeben (bei einer maximalen Gesamtpunktzahl von 110 Punkten).

Pflegebedürftigkeit:

- Maximal 40 Punkte werden auf Grundlage der Bewertung des Grades der Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner vergeben, der in der Regel dem gemäß dem Pflegebedürftigkeitsgesetz festgestellten Pflegegrad entspricht. Je nach Pflegegrad werden folgende Punkte zugewiesen:
 - selbstständige Personen: 0 Punkte;
 - Pflegegrad 1: 10 Punkte;
 - Pflegegrad 2: 20 Punkte;
 - Pflegegrad 3: 30 Punkte;
 - Pflegegrad 4: 40 Punkte.

Wurde der Pflegegrad gemäß dem Pflegebedürftigkeitsgesetz noch nicht festgestellt oder wurde er zwar festgestellt, hat sich jedoch kurz vor der Einreichung des Aufnahmeantrags eine objektiv feststellbare erhebliche Verschlechterung ergeben, die noch nicht durch eine neue Begutachtung bestätigt wurde, nimmt das zuständige Personal des Trägers (Pflegepersonal sowie sozialbetreuende Fachkräfte) eine Einschätzung des Pflege- und Betreuungsbedarfs vor und vergibt eine Bewertung zwischen 0 und 40 Punkten. Wurde bereits von einem anderen Träger eine Einschätzung vorgenommen, ist diese in der Regel zu berücksichtigen; etwaige Abweichungen sind zu begründen.

Familiäre und soziale Situation:

Maximal 30 Punkte werden auf Grundlage der Bewertung der familiären und sozialen Situation der antragstellenden Person vergeben. Insbesondere werden bewertet:

- a) eingeschränkte Möglichkeit und Zumutbarkeit der häuslichen Betreuung: bis zu 10 Punkte;
- b) Schwierigkeiten in der aktuellen Wohnsituation: bis zu 10 Punkte;
- c) besondere persönliche Schwierigkeiten: bis zu 10 Punkte;
- d) Personen, welche mindestens 60 Jahre alt sind und sich in einem der stationären Dienste für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen befinden: insgesamt 30 Punkte;

Dauer auf der Warteliste:

- Maximal 10 Punkte werden auf Grundlage des Datums der letzten gültig eingereichten Antragstellung vergeben, wobei für jeden Monat 1 Punkt bis zu einem Höchstwert von 10 Punkten zuerkannt wird.

Weitere Kriterien:

- Maximal 30 Punkte: 15 Punkte für den Wohnsitz in der Gemeinde Meran, 5 Punkte für Dringlichkeit, 10 Punkte für Präferenzkriterien (ehemalige Mitarbeiter und Freiwillige der Struktur, Barmherzige Ordensschwestern mit Sitz in Meran)
- Bei gleicher Punktezahl hat der früher gültig eingereichte Antrag Vorrang. Im Falle der Aufnahme in ein Mehrbettzimmer kann das Geschlecht berücksichtigt werden.
- Die besonderen Bestimmungen über die Aufnahme in spezifische Betreuungsformen bleiben unberührt.
- Personen mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Bezirksgemeinschaft Burggrafnamt haben unabhängig von den Punkten Vorrang.
- Gibt die Person innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort oder ist sie nicht auffindbar, so wird sie aus der Warteliste gestrichen. Lehnt die Person innerhalb der genannten Frist den angebotenen Platz ab, so wird der Antrag für die Warteliste stillgelegt. Dies bedeutet, dass die Person in der Warteliste bleibt, die Punktezahl außer jene des Datums der Antragsstellung nicht verändert wird und ihr vom Seniorenwohnheim kein freier Platz mehr angeboten wird. Bei einer dokumentierten Verschlechterung der Situation, wird die Stilllegung nach einer entsprechenden Aktivierung von Seiten des Antragstellers/der Antragstellerin aufgehoben.

Sollten Sie detailliertere Informationen wünschen, können Sie sich gerne an unsere MitarbeiterInnen der Verwaltung wenden.

Die Verwaltung des Seniorenwohnheims Martinsbrunn